C/2026/5398

15.10.2026

BESCHLUSS DES RATES

vom 12. Oktober 2026

zur Ernennung eines Vertreters eines Mitgliedstaats zum Mitglied des Verwaltungsrats der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit

(C/2026/5398)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit [1], insbesondere auf Artikel 25 Absatz 1,

in Anbetracht der dem Rat von Frankreich unterbreiteten Kandidatur,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Unabhängigkeit und die hohen wissenschaftlichen Standards, Transparenz und Effizienz der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) sind unbedingt zu gewährleisten. Auch muss unbedingt sichergestellt sein, dass die EFSA mit den Mitgliedstaaten zusammenarbeitet.

(2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 benennt jeder Mitgliedstaat ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied als Vertreter im Verwaltungsrat der EFSA. Die so benannten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden vom Rat für eine Amtszeit von vier Jahren ernannt, die verlängert werden kann, und sind stimmberechtigt.

(3) Der Rat hat mit seinem Beschluss vom 27. April 2026 [2] Vertreter der Mitgliedstaaten für den Zeitraum vom 1. Juli 2026 bis zum 30. Juni 2030 zu Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrats der EFSA ernannt.

(4) Mit Schreiben vom 22. Juni 2026 wurde die EFSA davon in Kenntnis gesetzt, dass Herr Gilles SALVAT, Mitglied (Frankreich), ausgeschieden ist.

(5) Daher sollte eine neue Vertreterin für die verbleibende Amtszeit ihres Vorgängers ernannt werden.

(6) Die von Frankreich benannte Vertreterin verfügt über einschlägige und umfassende Erfahrung und einschlägiges und umfassendes Fachwissen auf dem Gebiet der Gesetzgebung zur Lebensmittelkette und der diesbezüglichen politischen Maßnahmen, einschließlich der Risikobewertung, sowie in den Bereichen Management, Verwaltung, Finanzen und Recht. Ihre Ernennung gewährleistet daher die höchste Kompetenz sowie ein möglichst breites Spektrum an einschlägiger Erfahrung im Verwaltungsrat der EFSA —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die folgende Person wird für die Zeit bis zum 30. Juni 2030 zum Mitglied des Verwaltungsrats der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit ernannt:

Frau Élisabeth CLAVERIE DE SAINT MARTIN (Frankreich).

[1] ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2002/178/oj.

[2] Beschluss des Rates vom 27. April 2026 zur Ernennung von Vertretern der Mitgliedstaaten zu Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrats der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (ABl. C, C/2026/2583, 30.4.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2026/2583/oj).

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 12. Oktober 2026.

Im Namen des Rates

Der Präsident

D. O'BRIEN